

Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen (*IntegrationsratsWVOR*)

in der Fassung vom 25. Februar 2014

Verfahrensordnung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	26.07.2004	Amtsblatt Ratingen 2004, S. 30	19.08.2004
1. Änderung vom	03.11.2009	Amtsblatt Ratingen 2009, S. 298	07.11.2009
2. Änderung vom	25.02.2014	Amtsblatt Ratingen 2014, S. 96	22.03.2014
3. Änderung vom	02.08.2019	Amtsblatt Ratingen 2019, S. 192	09.08.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich / Zuständigkeit	1
§ 2 Wahlorgane	1
§ 3 Wahlausschuss	2
§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit	2
§ 5 Wahlberechtigung	2
§ 6 Wahlrechtsausschluss	3
§ 7 Wählbarkeit	3
§ 8 Wahltag	3
§ 9 Wahlvorschläge	3
§ 10 Stimmzettel	4
§ 11 Wählerverzeichnis	4
§ 12 Durchführung der Wahl	5
§ 13 Stimmauszählung	5
§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung	5
§ 15 Wahlprüfung	6
§ 16 Amtssprache	6
§ 17 Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich / Zuständigkeit

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Ratingen. Das Wahlgebiet kann durch den Wahlleiter in Stimmbezirke eingeteilt werden.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als Wahlleiter/Wahlleiterin,

- der Wahlausschuss,
- für gebildete Stimmbezirke der Wahlvorstand,
- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den einzelnen Stimmbezirken abgegebenen Stimmen.

§ 3 Wahlausschuss

(1) Der für die Kommunalwahl zuständige Wahlausschuss ist der Wahlausschuss für den Integrationsrat.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 39. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1).

§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der Stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern/innen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/in den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. seit mindestens dem 16. Tag vor dem Wahltag ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in Ratingen haben.

(2) Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

(3) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 7 Wählbarkeit

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ratingen sofern sie am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. seit mindestens drei Monaten in Ratingen ihre Hauptwohnung haben.

§ 8 Wahltag

Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahl statt.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden. Wahlvorschlagsberechtigt sind alle Wahlberechtigten nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ratingen. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Stadt Ratingen benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(4) Die direkt gewählten Repräsentanten der Migranten erhalten eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern. Aus dem Wahlergebnis und der Reihenfolge in der Liste ergibt sich die Rangfolge der Stellvertreter. Wenn ein ordentliches Mitglied verhindert ist, kann der erste Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen, wenn zwei verhindert sind, die ersten beiden, usw.

(5) Der Wahlvorschlag muss Vornamen, Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der/des Wahlbewerbers/in enthalten.

(6) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

(8) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.

(9) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 5 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bis zum 22. Tag vor der Wahl bekannt gemacht.

(10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 10 Stimmzettel

(1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.

(2) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel.

(3) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereit gehalten oder zur Ausübung der Briefwahl dem Wahlberechtigten zugesandt.

§ 11 Wählerverzeichnis

(1) Für jeden gebildeten Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.

(3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 12. Tag vor der Wahl, an einem Tag bis mindestens 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.

(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin einlegen.

(6) Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(7) Das Wählerverzeichnis wird am 3. Tag vor der Wahl abgeschlossen.

§ 12 Durchführung der Wahl

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme.

(3) Die Stimmabgabe kann entweder persönlich im Wahllokal oder per Briefwahl erfolgen.

(4) Auf Verlangen hat er/sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.

§ 13 Stimmauszählung

(1) Nach dem Ende der Wahlzeit können abweichend von § 29 Kommunalwahlgesetz die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind in diesem Fall das jeweilige Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Die Urnen sind anschließend erneut zu versiegeln. Dem zentralen Wahlvorstand sind die jeweiligen Niederschriften aus den Wahllokalen gegen Empfangsbekanntnis und Bestätigung der Richtigkeit zu übergeben. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die zentrale Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.

(3) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(2) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Verhältniswahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

(4) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/Bewerberinnen und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.

(5) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15 Wahlprüfung

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

(2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen der Stadt Ratingen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Wahlverfahrensordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich treten alle bisherigen Wahlordnungen für den Ausländerbeirat der Stadt Ratingen außer Kraft.